

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 15. Mai 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012) wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

- 1.1. Es wird zu bedenken gegeben, dass mit der Erstellung der Leistungsangebote der Bundesdienststellen und insbesondere der Leistungsmittlung an die Transparenzdatenbank ein – in Zeiten knapper Personalressourcen – sehr hoher Verwaltungsaufwand einhergeht, der zu dem im Gesetz angeführten Zweck und Nutzen in keiner Relation steht. Das Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Förderleistung ist vor allem dann kritisch zu hinterfragen, wenn keine schnittstellenfähigen Datenbanklösungen bei den leistenden Stellen bereitstehen, um die Abwicklung zahlreicher kleiner und/oder kurzfristiger Zahlungen zu bewerkstelligen. Der teilweise erhebliche, auch finanzielle Mehraufwand kann zum Teil nur durch Reduktion der Leistungsangebote kompensiert werden.
- 1.2. Ein Zweck der TDB, die Vermeidung von Doppelförderungen, ist in der vorliegenden Fassung nur ex post und auch dann nur unzureichend zu erfüllen. Eine zu Unrecht bezogene Förderung könnte erst nach Auszahlung identifiziert werden und das auch nur, wenn identische Fördernehme-r/innen auszumachen sind. Eine Doppelförderung liegt nur dann vor, wenn es sich um das- selbe Projekt handelt. Dies ist aber nur durch den Vergleich der Anträge festzustellen, nicht aber durch eine Abfrage der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten.
- 1.3. Dass noch ein erheblicher Bedarf an Konkretisierung der zu begutachtenden Gesetzesinhalte besteht, ist daran ersichtlich, dass mit der Verordnungsermächtigung im § 39 eine beachtliche Übersicht über offenbar notwendige Verordnungen gegeben wird.

Geschäftszahl: BMWF-90.503/0009-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: III/4a
E-Mail: iris.hornig@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-92376 / 53120-9992376
Ihr Zeichen: GZ BMF-010000/0013-VI/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Förderungsbegriff:

2.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z lit. c gelten Förderungen als Leistungen im Sinne des TDBG. § 8 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes definiert Förderungen als Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem/er Leistungsempfänger/in für eine von diesem/r erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten (unabhängig davon, ob sie auf Basis eines privatrechtlichen Förderungsvertrages gewährt werden, wie es etwa in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004 vorgesehen ist). § 8 des vorliegenden Entwurfs ist so weit gefasst, dass nahezu sämtliche Handlungsbereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dem Regime des TDBG unterworfen werden und entsprechend zu melden wären.

Auch die mit der Förderabwicklung betrauten Stellen (leistende Stelle gemäß § 15) wie z.B. ÖAW, OeAD, FWF, FFG, Universitäten und Fachhochschulen haben Leistungen (z. B. Stipendien) spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Auszahlung der BRZ GmbH mitzuteilen. Für den Fall, dass keine Datenbank mit einer entsprechenden Schnittstelle vorhanden ist, würden diese Mitteilungen eine hohe Zahl von Geschäftsfällen umfassen. Ein derartiger Verwaltungsaufwand wird auch eine Erhöhung des Entgelts für die Abwicklung durch die beauftragten Stellen mit sich bringen. Durch den OeAD wurde bereits im Jahr 2010 eine Kostenschätzung durchgeführt. Die Kosten im Jahr 2011 wurden – abhängig von der technischen Schnittstellendefinition – auf rund € 125.000 bis € 175.000 geschätzt, im laufenden Betrieb nach dem Jahr 2011 wurde von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand von bis zu € 80.000 pro Jahr ausgegangen.

Zu § 8 Abs. 4 ist anzumerken, dass das Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auf dessen Basis die Forschungsförderungen des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergeben werden, keine Erwähnung findet, wiewohl zur Kenntnis genommen wird, dass es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt.

2.2. § 21 des Entwurfes (Leistungsangebotsermittlung) bestimmt, dass die leistungsdefinierenden Stellen für jedes Leistungsangebot für Leistungen im Sinne des § 4 innerhalb ihres Wirkungsbereiches u.a. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung anzugeben und die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung der Leistung auszuweisen und dabei sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 besonders zu bezeichnen haben.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von privatwirtschaftlichen Förderungsverträgen die Förderfälle jeweils unterschiedlich ausgestaltet sind, da nicht alle auf entsprechenden Sonderrichtlinien beruhen. Wie eine vollständige Erfassung in der Leistungsangebotsdatenbank gewährleistet werden kann, ist fraglich.

3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:Zu § 20:

Die Absätze 2 bis 6 sind – wie auch in den Erläuterungen bemerkt – ident mit jenen des Art. 13 Abs. 2 bis 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank. Dabei wurde in Abs. 2 Z 2 und 3 auch die Formulierung „Anwendung [bzw. Umsetzung] *dieser* Vereinbarung“ übernommen. Hier im Gesetzestext des TDBG ist diese Formulierung jedoch unklar, sodass ein Verweis auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erforderlich ist.

Zu §§ 21 und 23:

Im § 21 Abs. 1 Z. 1 findet sich mit „Art. 12 Abs. 1“ ein unklarer Verweis. In § 23 Abs. 1 Z 1 lit. b geht der Verweis auf den nicht existierenden „§ 8 Abs. 3 Z 2“ ins Leere.

Zu § 28:

Im Gesetzestext wird den „obersten Organen der Vollziehung des Bundes“ eine Prüfpflicht eingeräumt. In den Erläuterungen ist dies um die obersten Vollzugsorgane der Länder ergänzt. Hier wäre eine Übereinstimmung herzustellen.

Zudem ist nicht klar ersichtlich, warum an dieser Stelle der Begriff der obersten Organe gewählt wurde. Zumindest in den Erläuterungen sollte dargestellt werden, warum hier nicht die im übrigen Gesetzestext einheitliche Terminologie (wie etwa „leistungsdefinierende Stellen“) verwendet wird.

Zu § 41:

Der pauschale Hinweis auf die Geltung für beide Geschlechter ist – auch in Hinblick auf die leigistischen Richtlinien – nicht empfehlenswert.


Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 31. Mai 2012

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ADEr8T4Tnmlgt3qvrZJ+eKHzTXwDnh6NI7rFrh2QpMIDhExzrsprzrKDDXcdDDilcgR8S8XJaBXAw7TzVlrMgFBogiU8OLM2GXXbyhGbpvgvFyxcCVYZIK8I7wzMDYDm/8RIdA8te1le5bmHciqFnVLFxfucaGFEm7QSfecRCSw=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-31T07:54:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	